

Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich Jahresbericht 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Verfahren	4
2.1 Erstanträge	4
2.1.1 Anzahl.....	4
2.1.2 Bundesland und Tatbereich.....	4
2.2 Antragstellende.....	6
2.2.1 Alter	6
2.2.2 Geschlecht	6
2.3 Unterstützung durch Beratungsstellen	8
2.4 Bearbeitungsdauer	9
2.4.1 Anträge	9
2.4.2 Rechnungen.....	11
2.5 Ausgang und Status der Verfahren	11
2.5.1 Ausgang der Verfahren	11
2.5.2 Status der Verfahren	13
3. Rechtsbehelfe	15
3.1 Beschwerden	15
3.2 Widersprüche	15
3.3 Klagen	15
4. Arbeit der Geschäftsstelle	15

4.1	Verfahren.....	15
4.2	Email und Post	16
4.3	Anrufe.....	17
4.4	Clearingstelle.....	18
4.5	Kooperation mit Beratungsstellen	18
5.	Finanzen.....	20

1. Einleitung

Der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) ist es gelungen, im Jahr 2021 alle Rückstände in der Antrags- und der Rechnungsbearbeitung abzubauen und zur Jahresmitte einen Regelbetrieb zu etablieren.

Im Regelbetrieb wird über die Anträge (Erstanträge, Ergänzungs- und Änderungsanträge) innerhalb von maximal drei Monaten entschieden. Sofern ein Antrag der Clearingstelle (dem unabhängigen beratenden Expert*innengremium) zur Einschätzung vorgelegt wird, beträgt die Bearbeitungszeit maximal vier Monate. Rechnungen bearbeitet die Geschäftsstelle des FSM (GStFSM) in der Regel innerhalb von vier Wochen.

Die GStFSM hat das Antragsverfahren weiter vereinfacht und beschleunigt. Dazu wurde die „Leitlinie des Bundes über die Gewährung von Hilfeleistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erlebt haben“ überarbeitet. Die GStFSM hat das Antragsformular und die Texte auf der Website des FSM neu strukturiert, vereinfacht und verschlankt. Die Website enthält nun umfassende Informationen zur Antragstellung und den Leistungen, die aus dem FSM gewährt werden können.

Im Laufe des Jahres 2021 hat sich die Anzahl der monatlich eingehenden Erstanträge nahezu verdoppelt. Rückmeldungen von Antragstellenden und Beratungsstellen deuten darauf hin, dass Betroffene sexualisierter Gewalt aufgrund der nun stabilen Bearbeitungszeiten und des vereinfachten Antragsverfahrens vermehrt dazu bereit sind, einen Antrag beim FSM zu stellen.

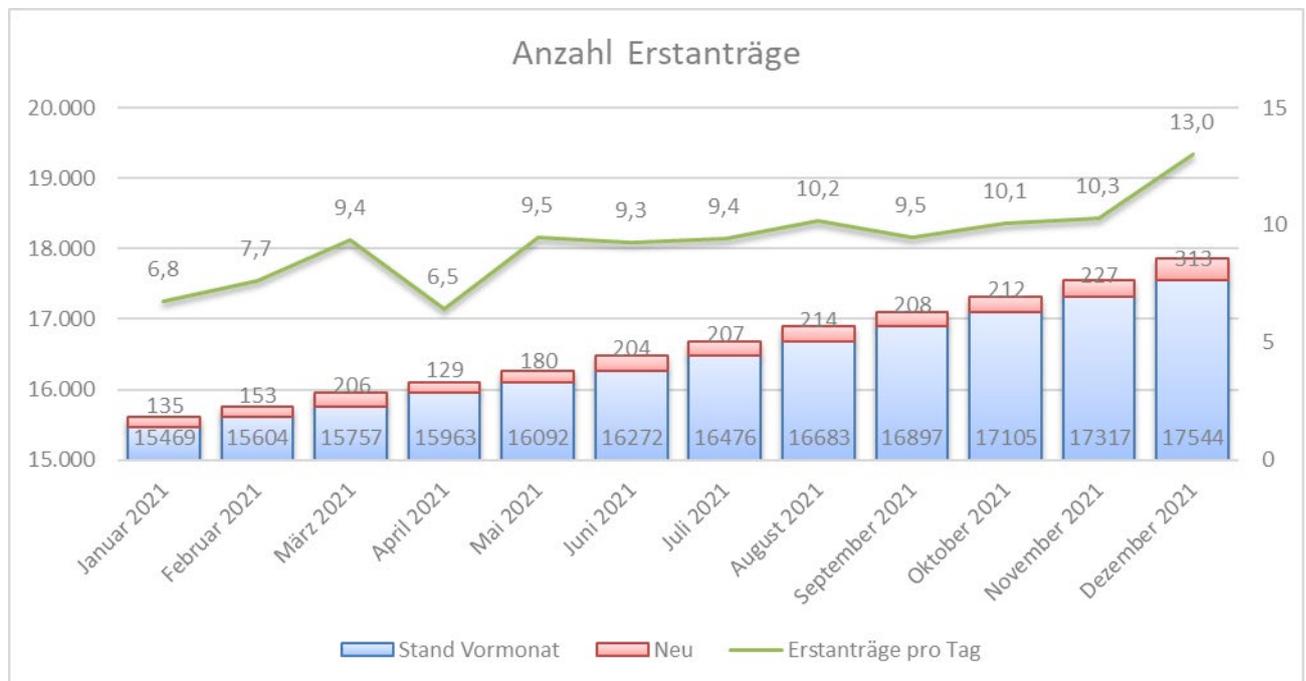
2. Verfahren

2.1 Erstanträge

2.1.1 Anzahl

Im Laufe des Jahres 2021 ist die Zahl der Erstanträge kontinuierlich gestiegen und hat sich insgesamt nahezu verdoppelt. Waren es im Januar noch täglich 6,8 Anträge, sind im Dezember insgesamt 13 Anträge pro Tag in der Geschäftsstelle eingegangen. Im Dezember erhielt die Geschäftsstelle 313 Erstanträge. Damit belief sich die Gesamtzahl der seit 2013 eingegangenen Anträge auf 17.544.

Abbildung 1: Anzahl Erstanträge



2.1.2 Bundesland und Tatbereich

Erfasst wird das Bundesland des aktuellen Wohnortes der Antragstellenden. In 2021 kamen die Anträge in unterschiedlicher Größenordnung aus allen 16 Bundesländern. Der Großteil der Antragstellenden (95,7%) hat sexualisierte Gewalt im familiären Bereich vorgetragen. 2,7 % der Antragstellenden führte institutionelle Betroffenheit an, 1 % der Antragstellenden gab Mehrfachbetroffenheit (familiäre und institutionelle Betroffenheit) an. In 6,7 % aller Verfahren haben die Antragstellenden vorgetragen, dass auch rituelle sexualisierte Gewalt vorliegt.

Tabelle 1: Verteilung der Neuanträge nach Bundesländern und Tatbereichen

	familiär	Anteil fam	institutionell	Anteil inst	familiär/institutionell	Anteil fam/inst	Fremdtäter	Anteil Fremdtäter
Baden-Württemberg	259	92,8%	14	5,0%	4	1,4%	2	0,7%
Bayern	218	94,8%	7	3,0%	4	1,7%	1	0,4%
Berlin	183	96,8%	3	1,6%	2	1,1%	1	0,5%
Brandenburg	74	96,1%	1	1,3%	1	1,3%	1	1,3%
Bremen	22	95,7%	0	0,0%	1	4,3%	0	0,0%
Hamburg	61	95,3%	2	3,1%	0	0,0%	1	1,6%
Hessen	147	96,7%	4	2,6%	1	0,7%	0	0,0%
Mecklenburg-Vorpommern	39	86,7%	5	11,1%	0	0,0%	1	2,2%
Niedersachsen	287	97,3%	5	1,7%	2	0,7%	1	0,3%
Nordrhein-Westfalen	478	96,8%	9	1,8%	6	1,2%	1	0,2%
Rheinland-Pfalz	74	92,5%	5	6,3%	0	0,0%	1	1,3%
Saarland	18	94,7%	0	0,0%	1	5,3%	0	0,0%
Sachsen	219	96,5%	5	2,2%	1	0,4%	2	0,9%
Sachsen-Anhalt	45	97,8%	1	2,2%	0	0,0%	0	0,0%
Schleswig-Holstein	119	96,0%	2	1,6%	2	1,6%	1	0,8%
Thüringen	35	97,2%	1	2,8%	0	0,0%	0	0,0%
Sonstiges	8	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	2286	95,7%	64	2,7%	25	1,0%	13	0,5%

Tabelle 2: Anzahl Anträge nach Bundesland und zusätzlicher Angabe ritueller Betroffenheit

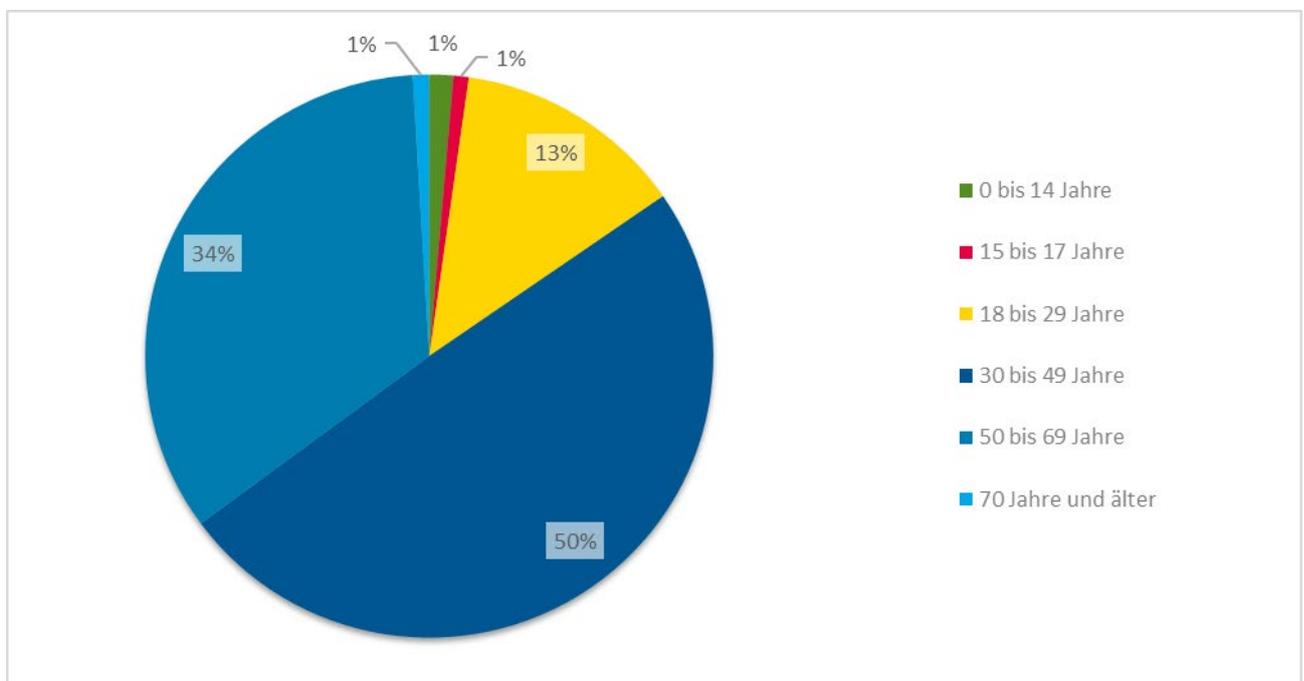
	Gesamt	zusätzlich rituell betroffen	Anteil
Baden-Württemberg	279	22	7,9%
Bayern	230	19	8,3%
Berlin	189	13	6,9%
Brandenburg	77	3	3,9%
Bremen	23	1	4,3%
Hamburg	64	4	6,3%
Hessen	152	7	4,6%
Mecklenburg-Vorpommern	45	4	8,9%
Niedersachsen	295	23	7,8%
Nordrhein-Westfalen	494	32	6,5%
Rheinland-Pfalz	80	6	7,5%
Saarland	19	4	21,1%
Sachsen	227	7	3,1%
Sachsen-Anhalt	46	2	4,3%
Schleswig-Holstein	124	9	7,3%
Thüringen	36	4	11,1%
Sonstiges	8	0	0,0%
Gesamt	2388	160	6,7%

2.2 Antragstellende

2.2.1 Alter

Die Hälfte der Antragstellenden war bei der Antragstellung 30-49 Jahre alt, ein Drittel der Antragsteller*innen hat den Antrag im Alter von 50-69 Jahren gestellt. Der Anteil der 0-17-Jährigen war wie in allen Jahren davor auch mit 2 % besonders gering. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass ein Antrag nur dann gestellt werden kann, wenn die sexualisierte Gewalt vor dem 30.06.2013 stattgefunden hat. Das Durchschnittsalter über alle Altersgruppen liegt bei 43 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Abbildung 2: Verteilung Antragstellende nach Altersgruppen zum Zeitpunkt der Antragstellung



2.2.2 Geschlecht

Der Großteil der Antragstellenden (90%) war weiblich. Weniger als ein Zehntel (9%) gab an, männlich zu sein, ein weiteres Prozent ordnete sich der Kategorie „divers“ zu. Im institutionellen Bereich zeigte sich, wie bereits in den vergangenen Jahren, ein deutlicher Unterschied. Dort bezeichnete sich über ein Drittel der Antragstellenden als männlich.

Abbildung 3: Verteilung Antragstellende nach Geschlecht, insgesamt

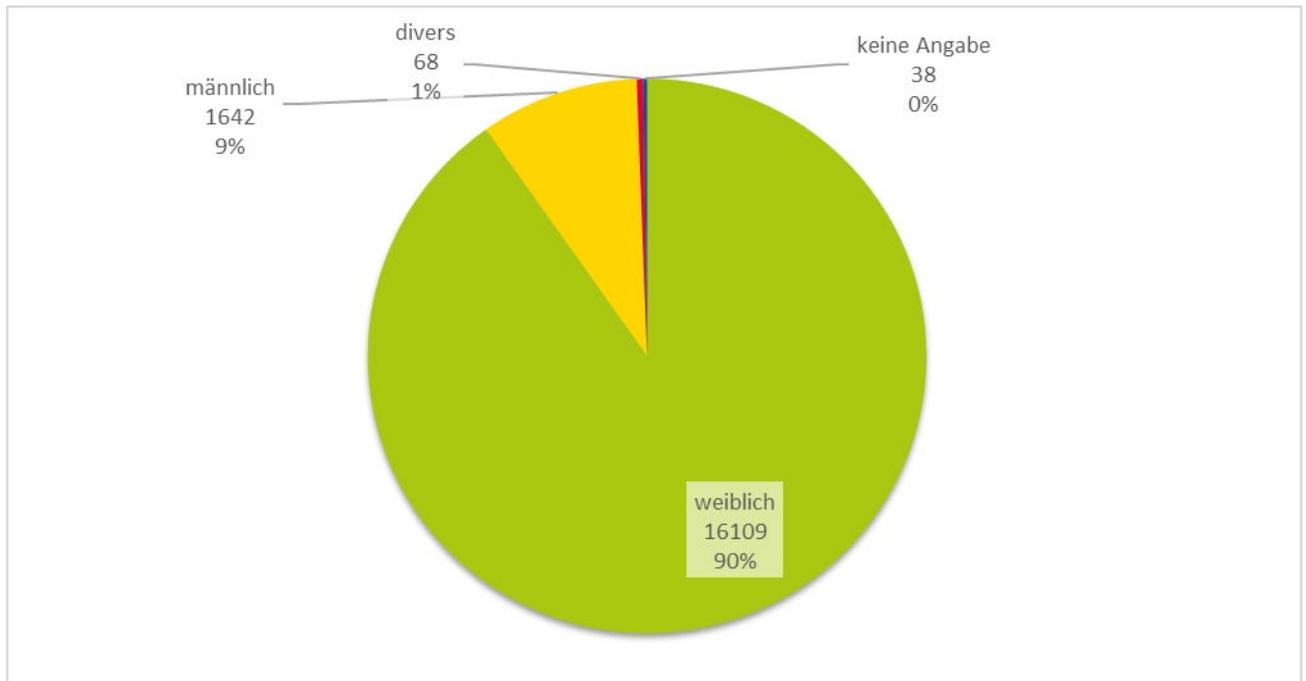


Abbildung 4: Verteilung Antragstellende nach Geschlecht, familiärer Tatbereich

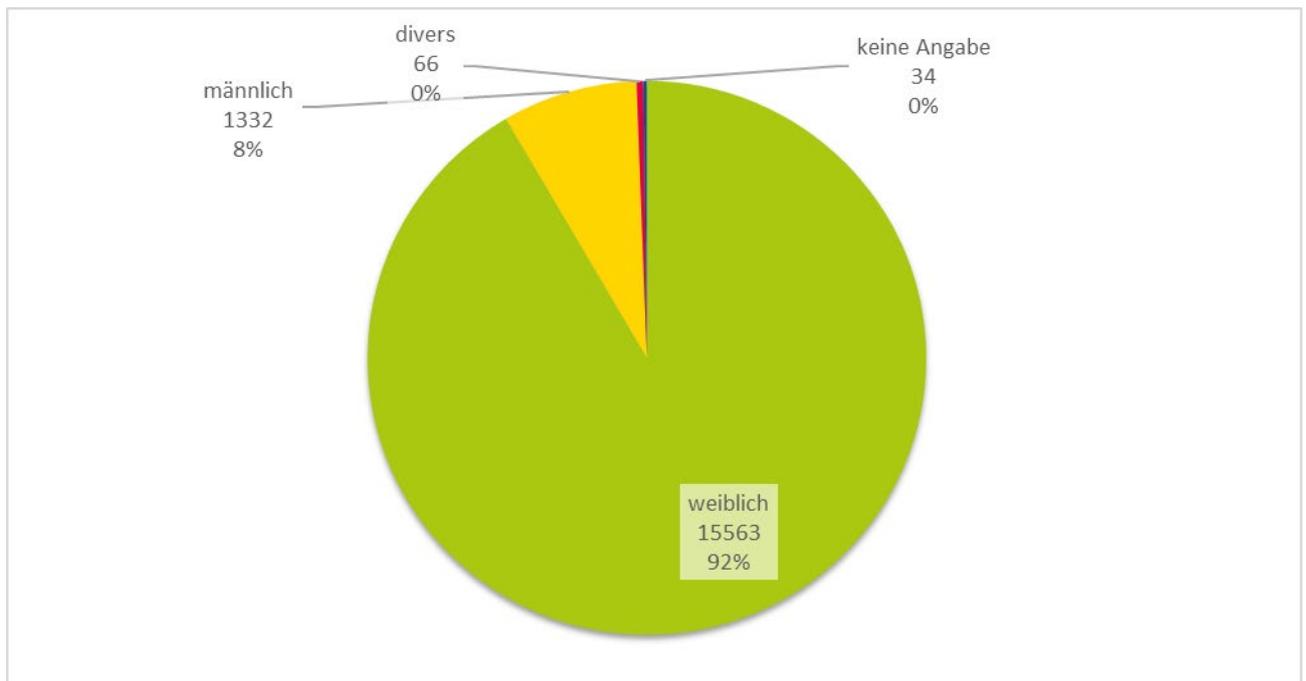
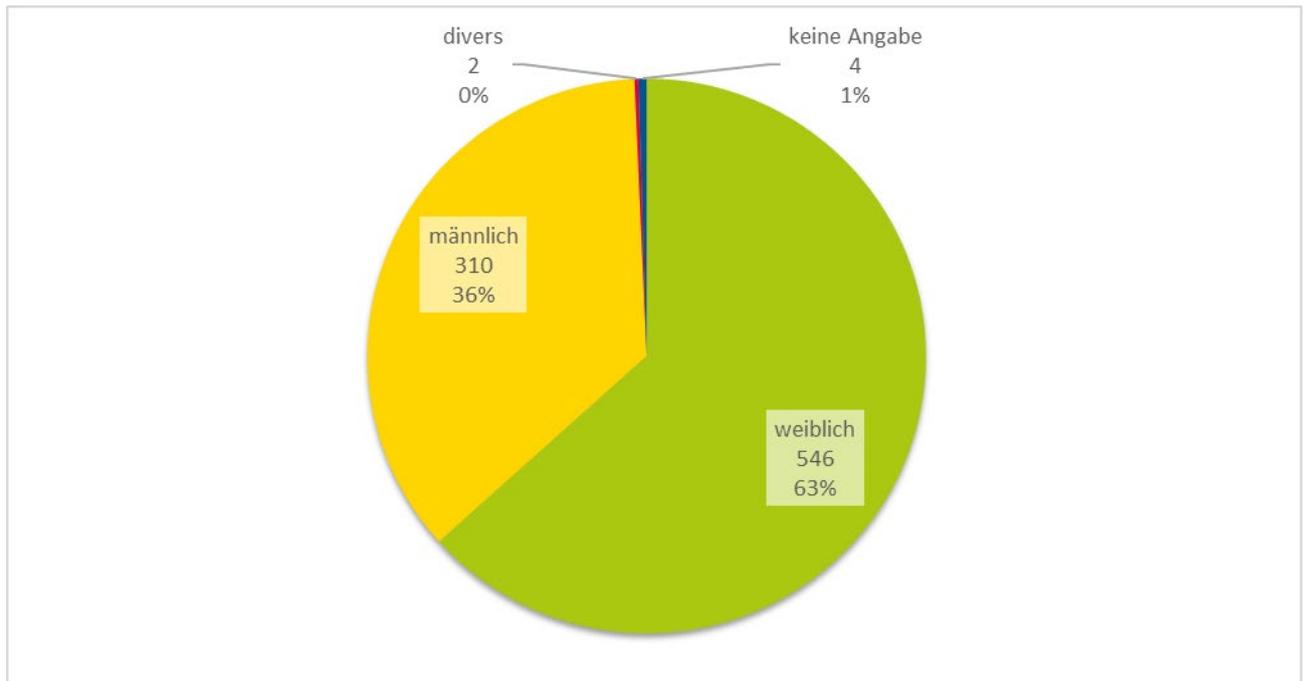


Abbildung 5: Verteilung Antragstellende nach Geschlecht, institutioneller Tatbereich



2.3 Unterstützung durch Beratungsstellen

Im Jahr 2021 haben 139 Beratungsstellen mit dem FSM kooperiert und zur Antragstellung beim FSM beraten. Die Berater*innen wurden von der GStFSM zur Antragstellung beim FSM geschult. Die meisten Beratungsstellen gibt es in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die wenigsten Beratungsstellen befinden sich in Hamburg und Thüringen. 15 Beratungsstellen beraten über die Grenzen der Bundesländer hinweg, weil sie entweder wie N.I.N.A. e.V. bundesweit erreichbar sind oder im Dienste von Landeskirchen innerhalb anderer, regionaler Zuschnitte arbeiten. Über ein Viertel der Erstanträge (27%) wurde im Durchschnitt mit Unterstützung einer Beratungsstelle gestellt. In den Bundesländern Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern lag der Anteil der Anträge, die mit Unterstützung einer Beratungsstelle gestellt wurden, bei 43% bzw. 42% und somit deutlich über dem Durchschnitt.

Tabelle 3: Anzahl und Anteil der mit Unterstützung einer Kooperationsberatungsstelle gestellten Anträge nach Bundesland

	Anträge	Anträge mit Beratungsstelle	Anteil
Baden-Württemberg	279	49	18%
Bayern	230	68	30%
Berlin	189	25	13%

	Anträge	Anträge mit Beratungsstelle	Anteil
Brandenburg	77	29	38%
Bremen	23	8	35%
Hamburg	64	12	19%
Hessen	152	12	8%
Mecklenburg-Vorpommern	45	19	42%
Niedersachsen	295	66	22%
Nordrhein-Westfalen	494	176	36%
Rheinland-Pfalz	80	19	24%
Saarland	19	4	21%
Sachsen	227	98	43%
Sachsen-Anhalt	46	17	37%
Schleswig-Holstein	124	38	31%
Thüringen	36	7	19%
Sonstiges	8	1	13%
Summe	2388	648	27%

2.4 Bearbeitungsdauer

2.4.1 Anträge

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Erstanträge im familiären Bereich, die ohne die Clearingstelle (das beratende Expert*innen-Gremium) bearbeitet wurden, lag bei 18,2 Monaten. Bei familiären Erstanträgen, die der Clearingstelle zur Beratung vorgelegt wurden, lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei 19,5 Monaten. Familiäre Änderungs- und Ergänzungsanträge konnten wesentlich schneller beschieden werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug da ohne Clearingstelle 1,1 Monate und mit Clearingstelle 2,4 Monate.

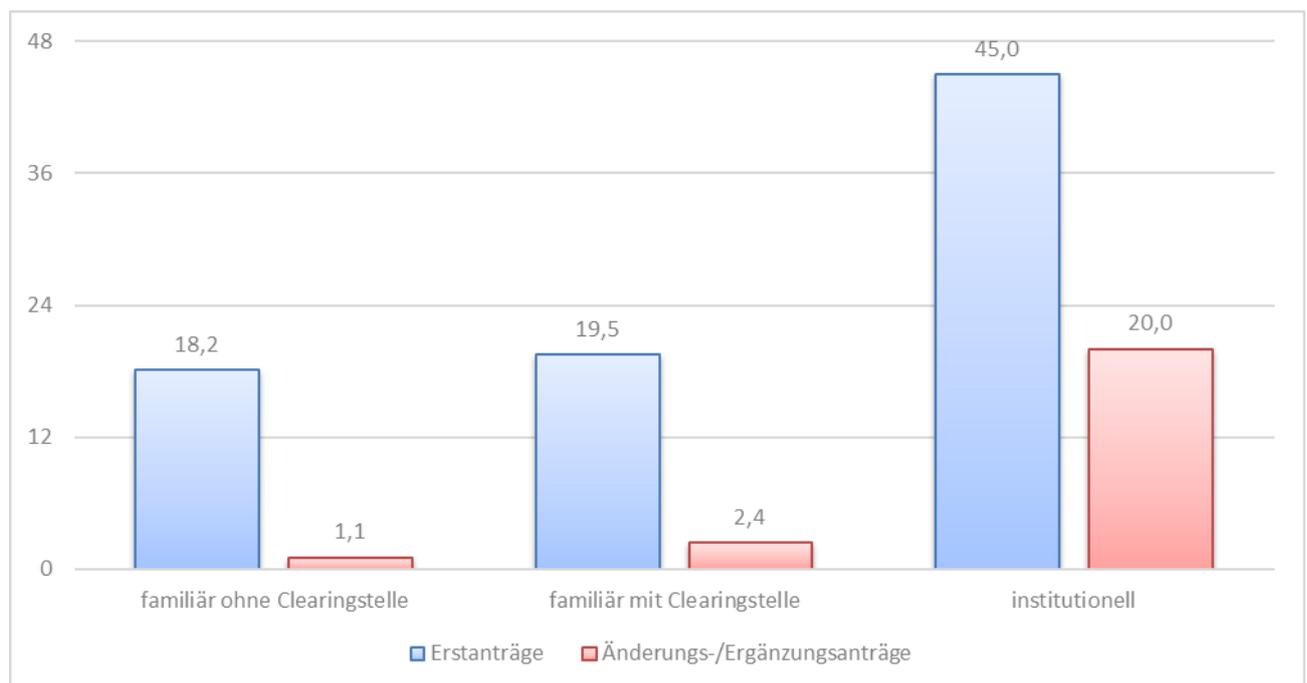
Anträge an den institutionellen Bereich werden immer der Clearingstelle zur Beratung vorgelegt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im institutionellen Bereich ist wesentlich höher als in familiären Bereich. Sie lag bei 45 Monaten für Erstanträge und 20 Monaten für Änderungs- und Ergänzungsanträge.

Die hohen Durchschnittswerte im familiären und im institutionellen Bereich sind auf die großen Unterschiede in den Bearbeitungszeiten zwischen den beiden Halbjahren 2021 zurückzuführen. Die Geschäftsstelle hat im Laufe des 1. Halbjahres 2021 erhebliche Rückstände in der Antragsbearbeitung abgebaut und einen Regelbetrieb etabliert. Im Zuge der Bearbeitung wurden auch alle alten Antragsfälle, die im familiären Bereich eine Bearbeitungsdauer von bis zu 36 Monaten aufwiesen, abgeschlossen. Erst in der zweiten Jahreshälfte wurde der Regelbetrieb mit wesentlich kürzeren Bearbeitungszeiten eingeführt. Im familiären Bereich wurden Anträge (Erstanträge, Änderungs- und Ergänzungsanträge) im Regelbetrieb innerhalb von maximal drei Monaten entschieden. Sofern ein Antrag der

Clearingstelle zur Einschätzung vorgelegt wurde, betrug die Bearbeitungszeit maximal vier Monate. In der zweiten Jahreshälfte ist es gelungen, die maximale Bearbeitungsdauer von 3 bzw. 4 Monaten in einem Großteil der Fälle zu unterschreiten.

Aufgrund zahlreicher zeitintensiver Verfahrensschritte und der Beteiligung der Institutionen am Entscheidungsprozess, dauert die Bearbeitung von Anträgen mit institutionellem Bezug deutlich länger als die von Anträgen aus dem familiären Bereich. Im institutionellen Bereich muss zunächst die betreffende Institution ermittelt werden. Anschließend prüft die Institution in jedem Einzelfall, ob sie die Verantwortung übernimmt. Die Institution entscheiden auch, ob sie der Empfehlung der GStFSM hinsichtlich der Anerkennung der antragstellenden Person als Betroffene*r sexualisierter Gewalt und der Gewährung von Leistungen folgen möchte. Da bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen die ersten zwei Verfahrensschritte entfallen, können diese Anträge schneller bearbeitet werden. Auch im institutionellen Bereich konnte für Änderungs- und Ergänzungsanträge inzwischen eine Bearbeitungsdauer von maximal 3 Monaten etabliert werden.

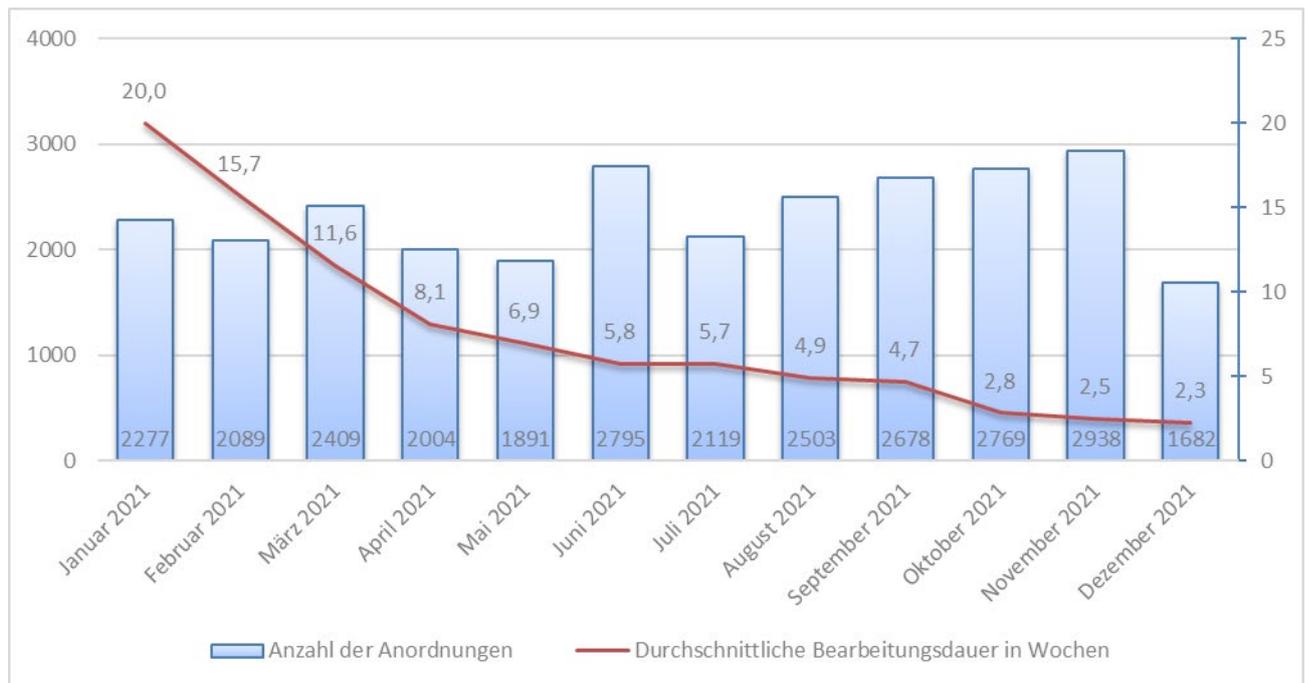
Abbildung 6: Bearbeitungsdauer Antragsverfahren



2.4.2 Rechnungen

Für die Rechnungsbearbeitung erstellt die GStFSM eine Anordnung. In der sind in der Regel mehrere Rechnungen zusammengefasst. Der GStFSM ist es gelungen, die Bearbeitungsdauer für Rechnungen im Laufe des Jahres kontinuierlich von durchschnittlich 20 Wochen auf 2,3 Wochen zu reduzieren.

Abbildung 7: Anzahl und Bearbeitungsdauer Anordnungen



2.5 Ausgang und Status der Verfahren

2.5.1 Ausgang der Verfahren

Dem Großteil der Antragstellenden (86%) konnte die Geschäftsstelle schon im Rahmen des Erstantrags mindestens eine Leistung bewilligen. Nur bei einem kleinen Teil der Erstanträge (14%) konnte in 2021 keine Leistung gewährt werden. Das waren zum Beispiel Fälle, in denen es sich um sexualisierte Gewalt durch Fremdtäter*innen gehandelt hat, kein sexueller Missbrauch feststellbar war oder die Leistungen, die beantragt wurden, nicht unter den Leistungskatalog des Ergänzenden Hilfesystems fielen. Weitere Ablehnungsgründe waren z. B. mangelnde Qualifikationen derer, die die Leistungen anbieten.

In 2021 haben Antragstellende insgesamt über 26,8 Millionen Euro für Hilfeleistungen abgerufen. Den größten Anteil an diesen Mitteln haben therapeutische Hilfen mit 8,7 Millionen Euro. In dieser Kategorie hat die GStFSM überwiegend die Kosten für Richtlinienverfahren, die durch approbierte

Therapeut*innen geleistet werden, übernommen. Diese machen mit 4,7 Millionen Euro mehr als die Hälfte der psychotherapeutischen Hilfen aus. Weitere 2,9 Millionen Euro entfallen auf Komplementär- und Fachtherapien. Darunter werden Behandlungsmethoden gefasst, die die konventionellen Methoden der Medizin und Psychotherapie ergänzen, wie zum Beispiel Kunsttherapien, Musiktherapien, Tanz- oder tiergestützte Therapien.

1,1 Millionen Euro entfielen auf Psychotherapien durch Heilpraktiker*innen, die nachweisen konnten, dass sie über die von der GStFSM geforderten Qualifikationsnachweise verfügen.

Sonstige Hilfen, die mit 7,0 Millionen Euro ein Viertel der in 2021 abgerufenen Mittel ausmachen, umfassen vor allem Leistungen, deren Bewilligung an besondere Einzelfallkonstellationen geknüpft ist, wie die Kosten für eine Haushaltshilfe, Haustiere und Fahrräder.

In 2021 wurden 3,0 Millionen Euro für Leistungen, die der individuellen Aufarbeitung dienen, abgerufen. Zur individuellen Aufarbeitung dienen beispielsweise Entspannungsverfahren oder Unterstützungen zur sozialen Teilhabe der Antragstellenden.

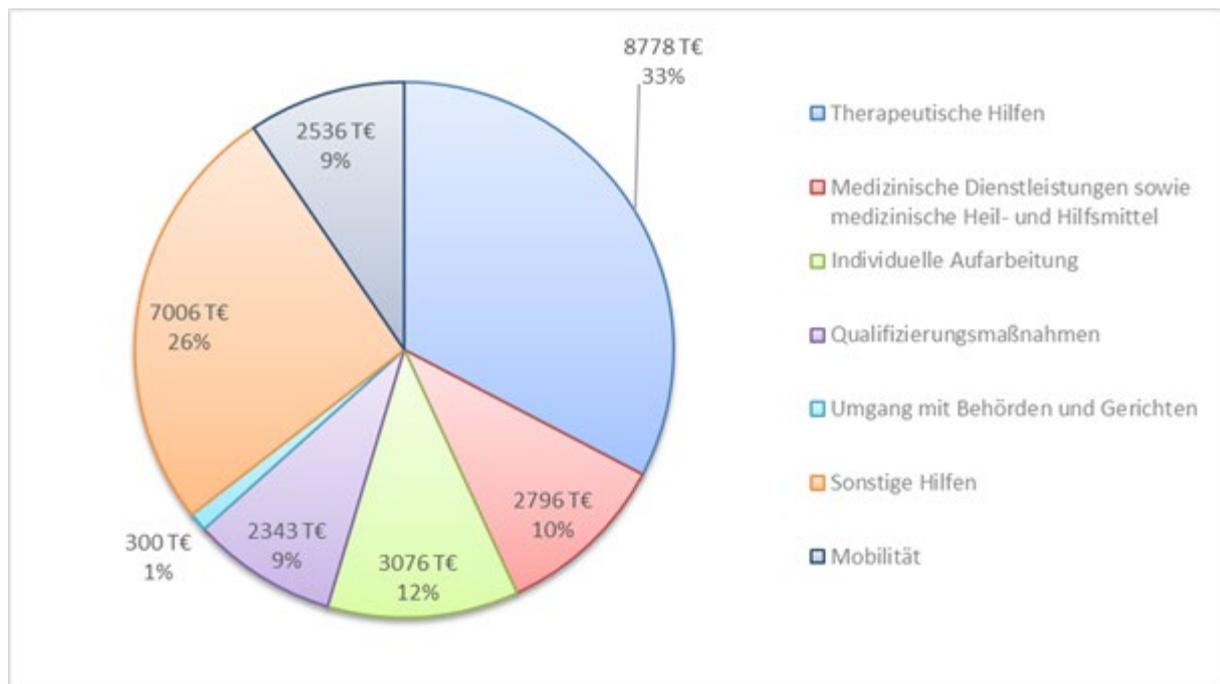
In der Kategorie medizinische Dienstleistungen sowie medizinische Heil- und Hilfsmittel wurden Kosten in Höhe von zusammen 2,7 Millionen Euro aus Fondsmitteln ersetzt. Sie umfassen häufig den Eigenanteil an medizinischen Dienstleistungen, der nicht aus dem bestehenden Gesundheitssystem finanziert wird. Dazu zählen beispielsweise auch Kosten für Zahnbehandlungen und Physiotherapie, wenn diese das von der Krankenversicherung getragene Maß hinausgehen.

Knapp ein Zehntel (9%) der Mittel wurden für Qualifizierungsmaßnahmen abgerufen. In Verfahren, in denen Antragstellende aufgrund der sexualisierten Gewalt ihre Bildungs- und Berufsentwicklungen unterbrechen mussten, konnte der FSM in 2021 mit rund 2,3 Millionen Euro unterstützen.

In der Kategorie Umgang mit Behörden und Gerichten wurden Kosten in Höhe von 0,3 Millionen abgerufen. Diese Kosten entstehen vor allem durch die Begleitung zu Behörden- und Arztterminen.

Weitere 2,5 Millionen zahlte die GStFSM für die Mobilität der Antragstellenden aus. Dazu gehören insbesondere die Fahrtkosten zu bewilligten Leistungen (z.B. zur Psychotherapie).

Abbildung 8: Verteilung ausgezahlter Fondsmittel auf Leistungskategorien



2.5.2 Status der Verfahren

Betroffene können ohne zeitliche Begrenzung Anträge stellen, bis sie die ihnen zur Verfügung stehenden 10.000 bzw. 15.000 Euro (im Fall des behinderungsbedingten Mehraufwandes) vollständig in Anspruch genommen haben. Daher sind die meisten Verfahren noch nicht abgeschlossen. Ende 2021 waren lediglich knapp 9 % aller Verfahren abgeschlossen. In den meisten dieser Fälle wurde die Gesamtsumme vollständig ausgeschöpft. Das gilt sowohl für den familiären als auch für den institutionellen Bereich. 89% der Verfahren im familiären Bereich und 73 % der Verfahren im institutionellen Bereich waren in Bearbeitung. Das bedeutet, sie sind noch nicht abgeschlossen im Sinne der Vollausschöpfung. Die GStFSM hat zum Zeitpunkt der Auswertung Ende 2021 aber in diesen Verfahren die erforderlichen Arbeitsschritte vorerst abgeschlossen. Das kann je nach Verfahrensstadium zum Beispiel der erste, zweite oder dritte Leistungsbescheid oder eine Nachfrage zu den beantragten Leistungen kurz nach Eingang des Antrags sein. Weniger als 1 % der Verfahren war Ende 2021 nicht bearbeitbar und auf „Ruhend“ gestellt. Dahinter verbergen sich Verfahren, in denen die Geschäftsstelle weitere Informationen oder Unterlagen für die Bearbeitung benötigt und die Antragstellenden diese aus unterschiedlichen Gründen nicht einreichen können. In 1% der Verfahren im familiären Bereich und 3% der Verfahren im institutionellen Bereich wurden die Antragsverfahren dadurch abgeschlossen, dass Antragstellende ihre Anträge zurückgezogen haben und mitgeteilt haben, keinerlei Leistungen mehr beantragen zu wollen. 1% der familiären Verfahren und 14 % der institutionellen Verfahren waren Ende 2021 noch unbearbeitet. Das bedeutet, in diesen Verfahren hatten die Antragstellenden ein Eingangsschreiben erhalten und die inhaltliche Bearbeitung stand noch aus.

Abbildung 9: Verfahrensstatus Erstanträge im familiären Bereich

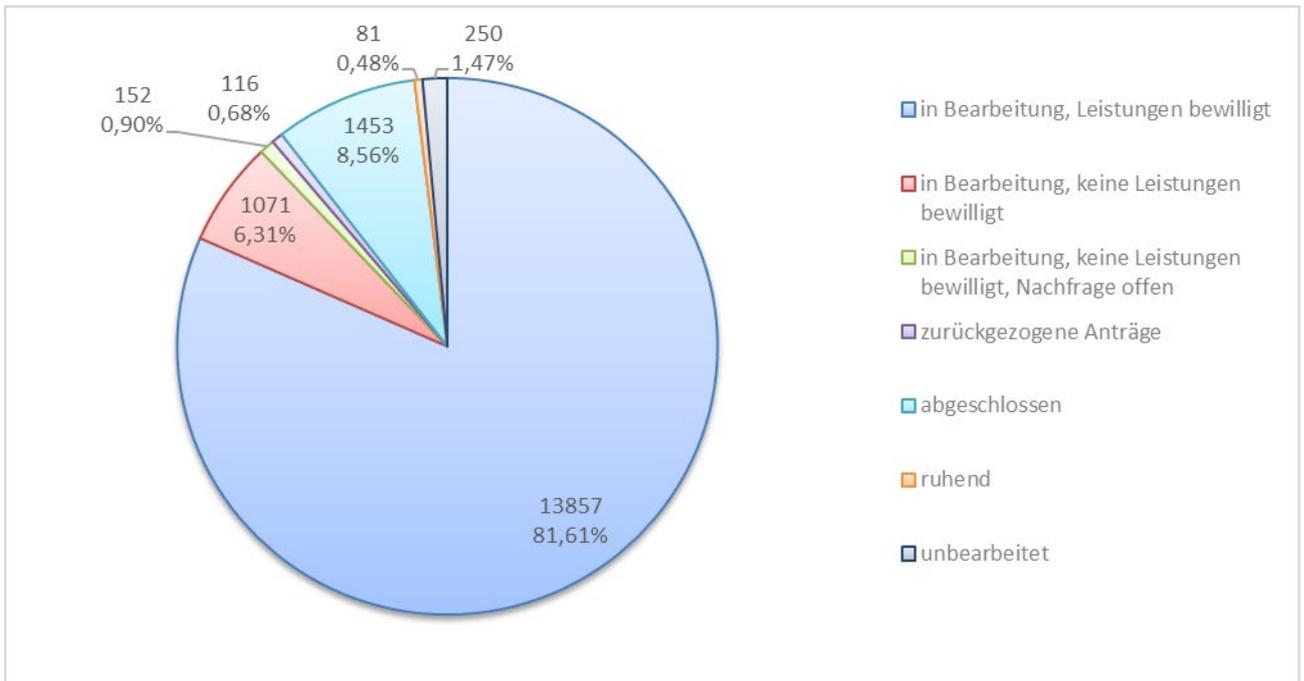
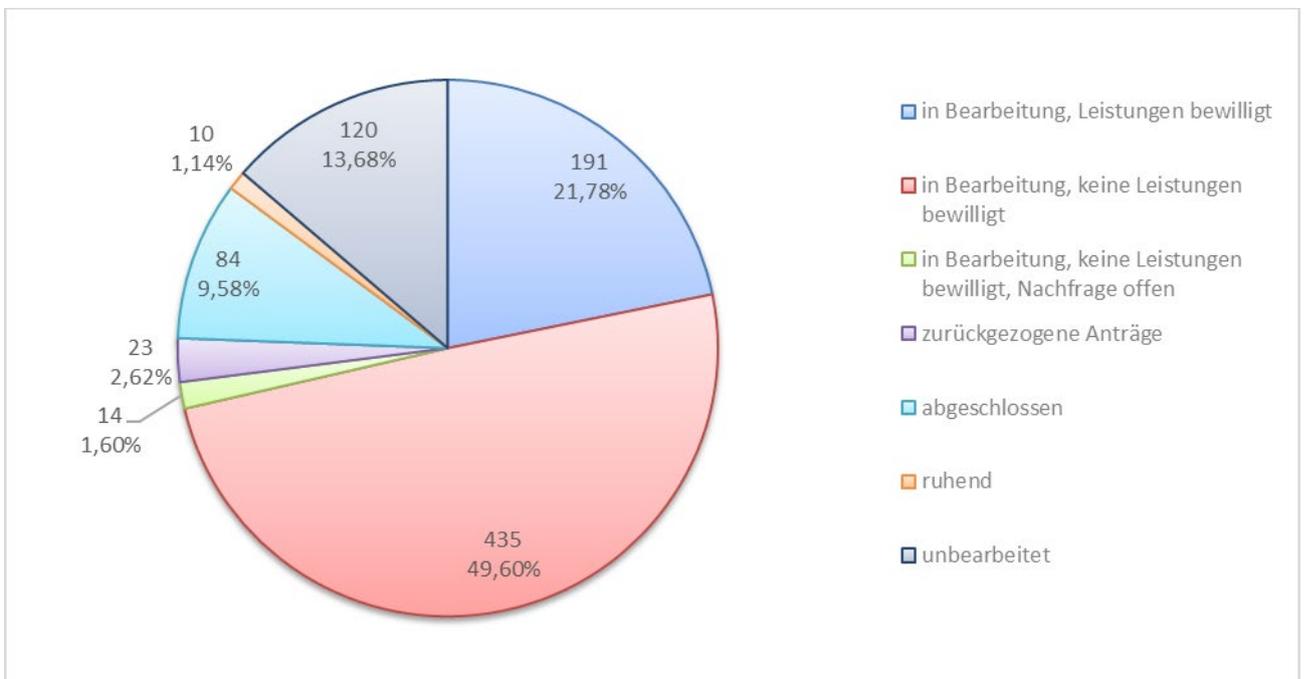


Abbildung 10: Verfahrensstatus aller eingegangenen Erstanträge im institutionellen Bereich zum Ende des Berichtszeitraums



3. Rechtsbehelfe

3.1 Beschwerden

Im Berichtszeitraum sind in der GStFSM 43 förmliche Beschwerden eingegangen. Am häufigsten wurde die lange Bearbeitungsdauer für Anträge und Rechnungen kritisiert. Die Anzahl der förmlichen Beschwerden ist durch den Abbau der Rückstände und die Einführung des Regelbetriebes im Jahresverlauf sehr stark zurückgegangen.

3.2 Widersprüche

Im Jahr 2021 sind in der GStFSM insgesamt 168 Widersprüche gegen Bescheide eingegangen. Im ersten und zweiten Quartal waren es jeweils 48 Widersprüche, im dritten Quartal 43 und im vierten Quartal 29 Widersprüche. Die Anzahl der Widersprüche ist im Laufe des Jahres deutlich zurückgegangen. Die Bearbeitung der Widersprüche erfolgte innerhalb der GStFSM.

3.3 Klagen

2021 wurde in insgesamt vier Fällen Klage gegen Bescheide der GStFSM eingereicht. Im zweiten Quartal sind zwei Klagen eingegangen, im dritten und vierten Quartal jeweils eine Klage. Vier Klageverfahren konnten 2021 abgeschlossen werden.

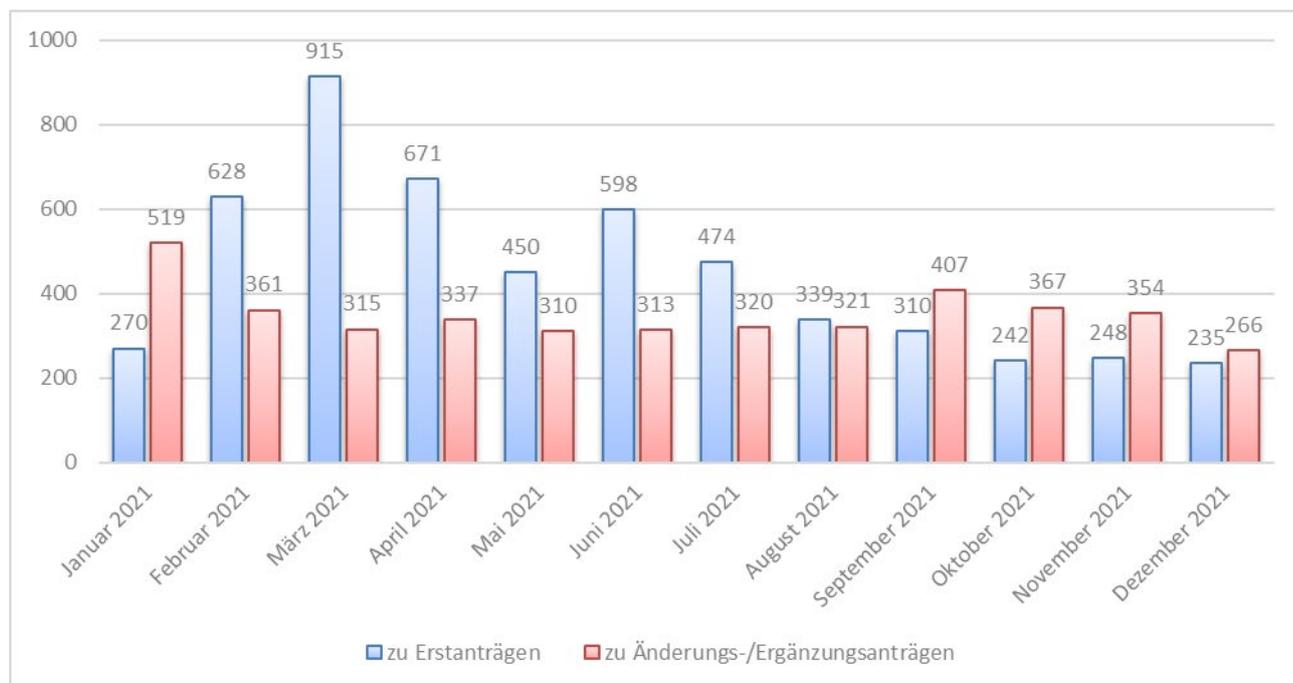
4. Arbeit der Geschäftsstelle

4.1 Verfahren

In der ersten Jahreshälfte hat die GStFSM die Rückstände in der Antragsbearbeitung abgebaut und in der zweiten Jahreshälfte einen Regelbetrieb etabliert. Die Abarbeitung der Änderungs- und Ergänzungsanträge hatte ihren Höhepunkt gleich zum Jahresbeginn. Besonders die Zeit von Februar bis Juli wurde dann intensiv genutzt, um die Rückstände bei den Erstanträgen abzubauen. Angesichts des Rückstandsabbaus sind in der ersten Jahreshälfte durchschnittlich 589 Bescheide zu Erstanträgen ergangen. In der zweiten Jahreshälfte hat sich im Zuge des ab August etablierten Regelbetriebs die durchschnittliche Anzahl der monatlich ergangenen Bescheide zu Erstanträgen auf 308 reduziert. Im Regelbetrieb wird sichtbar, dass nach der Bescheidung eines Erstantrags in der Regel mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt werden. Daraus ergibt sich, dass je Antragsfall in der Regel

ein Bescheid zum Erstantrag und mehrere Bescheide zu Änderungs- oder Ergänzungsanträgen ergehen. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass im Regelbetrieb die Anzahl an Bescheiden zu Änderungs- oder Ergänzungsanträgen über der Anzahl der Bescheide zu Erstanträgen liegt.

Abbildung 11: Anzahl der im Berichtszeitraum versendeten Bescheide

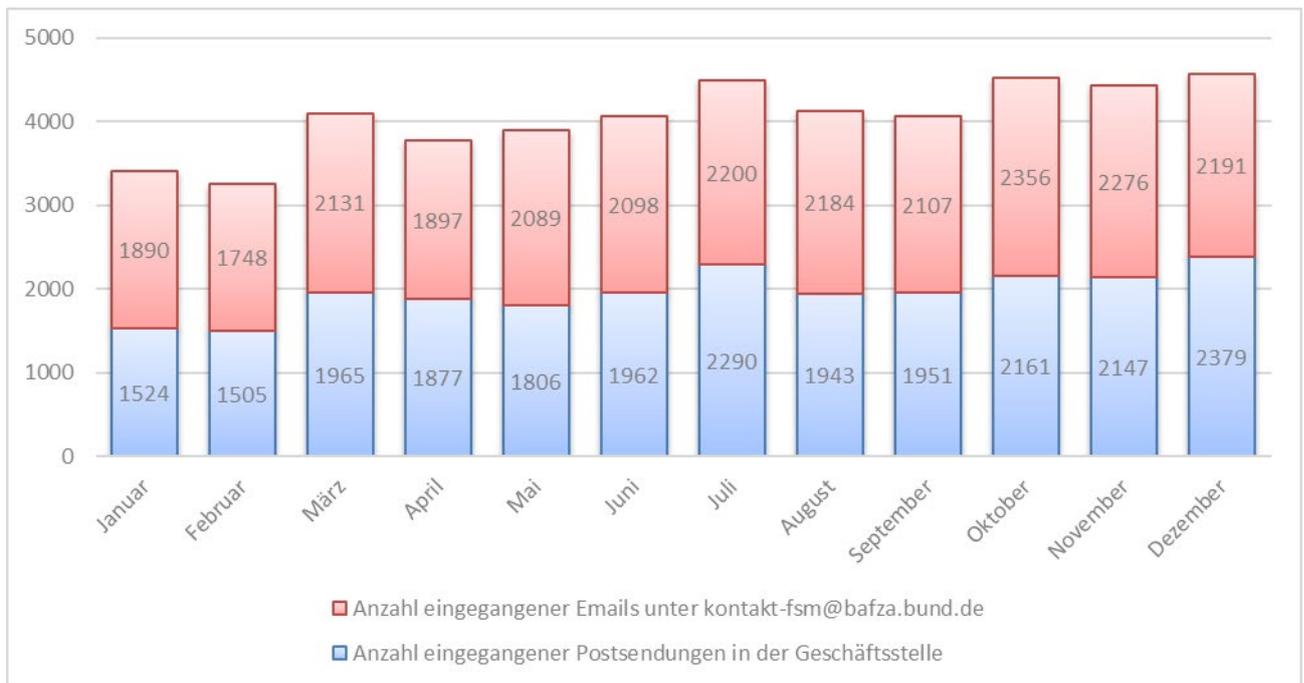


4.2 Email und Post

In der GStFSM sind durchschnittlich 2.097 Emails pro Monat eingegangen. Gegenüber dem Vorjahr (1.908 Emails im Monatsdurchschnitt) ist dies eine Steigerung um rund 10%. Im Jahresverlauf ist das durchschnittliche Aufkommen pro Monat von 1.923 Emails im ersten Quartal um rund 18% auf 2.274 im vierten Quartal gestiegen.

Bei den Postsendungen kam es zu einer deutlichen Steigerung. Gegenüber dem Vorjahr ist das durchschnittliche Aufkommen pro Monat von 1.590 auf 1.959 gestiegen. Das Aufkommen an Posteinsendungen hat sich demnach um fast ein Viertel (23%) erhöht. Vom ersten Quartal mit durchschnittlich 1.664 Einsendungen hat sich das Aufkommen hin zum vierten Quartal mit durchschnittlich 2.229 Einsendungen um etwa ein Drittel (34%) erhöht.

Abbildung 12: Anzahl der Einsendungen per Email und per Post



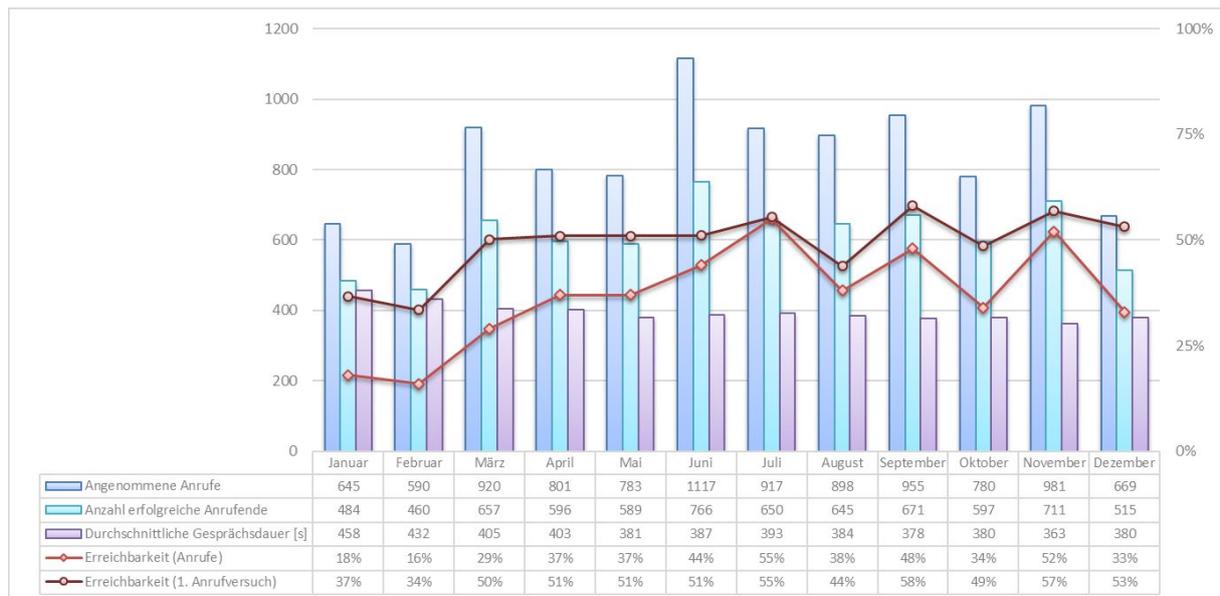
4.3 Anrufe

Die GStFSM bietet einen Telefonservice an, in dem sie Antragstellenden spezifische Fragen zu ihrem Antragsfall und allgemeine Fragen zur Antragstellung beim FSM beantwortet. Die Antragstellenden können u.a. den aktuellen Sachstand erfahren sowie Fragen zu Bescheiden und zur Abrechnung von Leistungen stellen. Sie erfahren auch, welche Angaben nötig sind, wenn sie eine bestimmte Leistung beantragen möchten.

Die telefonische Erreichbarkeit konnte trotz stark steigender Anruhzahlen verbessert werden. Die Erfolgsquote beim ersten Anrufversuch lag zum Jahresbeginn bei 37% und hat sich im Jahresverlauf trotz des starken Anstiegs an Anrufen auf über 50% gesteigert. Sie lag zum Jahresende bei 53%. Auch die Anzahl an angenommenen Anrufen hat sich im Jahresverlauf erhöht. Während im ersten Quartal durchschnittlich 718 Anrufe angenommen wurden, waren es im vierten Quartal durchschnittlich 810 Anrufe pro Monat. Somit kam es bei den angenommenen Anrufen zu einer Steigerung von 11%.

Die GStFSM möchte die Erreichbarkeit und somit das Servicelevel in 2022 weiter steigern.

Abbildung 13: Inanspruchnahme des Telefonservice durch Antragstellende und Erreichbarkeit



4.4 Clearingstelle

Die Clearingstelle ist ein unabhängiges Beratungsgremium des FSM. Wenn ein Antrag besondere Fragestellungen in der Rechts- und Sachlage aufweist, legt die GStFSM die Frage einem Gremium der Clearingstelle zur Beratung vor. Im institutionellen Bereich werden alle Anträge der Clearingstelle zur Beratung vorgelegt.

Die Clearingstelle bestand im Jahr 2021 aus 10 Gremien. Jedes Gremium war mit vier Mitgliedern besetzt. Die Mitglieder gehören jeweils der psychotherapeutischen, der medizinischen sowie der juristischen Berufsgruppe an. Zu jedem Gremium gehörte auch eine Betroffenenvertretung. Im Berichtszeitraum haben 14 Sitzungen der Clearingstelle stattgefunden.

2021 konnte die GStFSM über den Großteil der Anträge ohne die Unterstützung der Clearingstelle entscheiden. Der Clearingstelle wurden somit weniger Fälle zur Beratung vorgelegt. Aufgrund der veränderten Bedarfe hat die GStFSM zusammen mit den Clearingstellen-Mitgliedern festgelegt, dass die Clearingstelle in 2022 neu strukturiert wird.

4.5 Kooperation mit Beratungsstellen

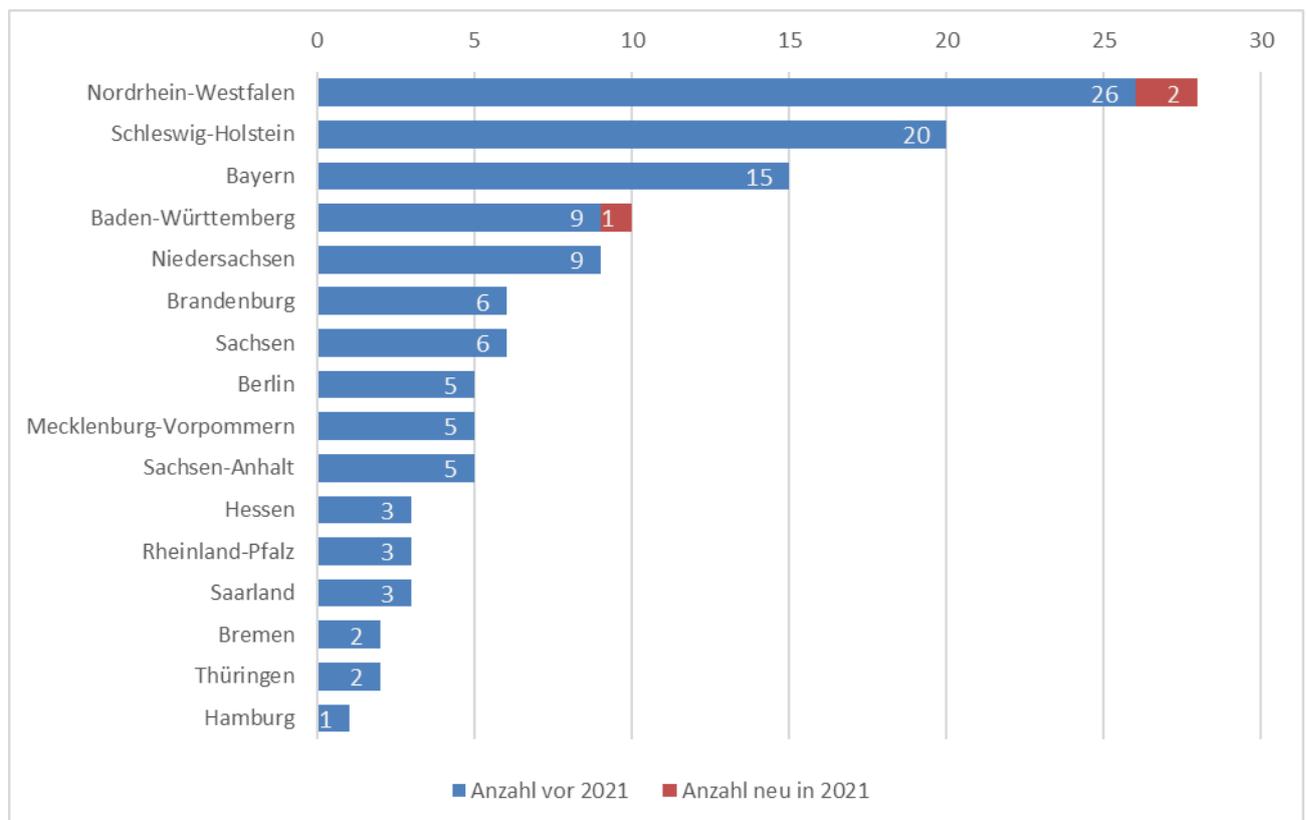
Im Jahr 2021 sind drei weitere Beratungsstellen, davon zwei in Nordrhein-Westfalen und eine in Baden-Württemberg eine Kooperation mit dem FSM eingegangen. Somit gab es 139 mit dem FSM kooperierende Beratungsstellen. Die Berater*innen wurden von der GStFSM zur Antragstellung beim

FSM geschult. Die meisten Beratungsstellen gibt es in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die wenigsten Beratungsstellen befinden sich in Hamburg und Thüringen. 15 Beratungsstellen beraten über die Grenzen der Bundesländer hinweg, weil sie entweder wie N.I.N.A. e.V. bundesweit erreichbar sind oder im Dienste von Landeskirchen innerhalb anderer, regionaler Zugschnitte arbeiten.

Um den Austausch mit den kooperierenden Beratungsstellen zu erleichtern, wurden für die Beratungsstellen eine eigene telefonische Sprechstunde (mittwochs 12-14 Uhr) sowie ein eigenes E-Mail-Postfach (Beratung-FSM@bafza.bund.de) eingerichtet. Die GStFSM beantwortet auf diesem Wege vor allem antragsfallbezogene Fragen der Berater*innen, aber auch allgemeine Fragen zur Antragstellung beim FSM, z.B. spezifische Fragen zur Antragsberechtigung.

Ziele der GStFSM ist es, in 2022 weitere Kooperationen mit Beratungsstellen einzugehen. Zudem sind quartalsweise digitale Frage- und Austauschrunden zwischen der GStFSM und den Beratungsstellen geplant.

Abbildung 14: Anzahl der Kooperationsberatungsstellen nach Bundesland



5. Finanzen

Im Jahr 2021 wurden keine weiteren Mittel in den FSM eingezahlt. Leistungen in Höhe von 26.822.856,84 € wurden an Antragstellende ausgezahlt. Zudem wurden Verwaltungskosten (u.a. Kosten für die Vergütung der Beratungsstellen und der Clearingstelle) in Höhe von 217.212,33 € ausgezahlt. Da im Berichtszeitraum keine Mittel in den FSM eingezahlt, aber 27.040.069,17 € ausgezahlt wurden, liegt der Jahressaldo bei -27.040.069,17 €. Der FSM ist zum Jahresende 2021 Zahlungsverpflichtung in Höhe von 15.095.904,82 € eingegangen. Dabei handelt es sich um Mittel, die für bewilligte Leistungen gebunden, aber noch nicht ausgezahlt wurden. Der Saldo des Reinvermögens des Fonds liegt zum Ende des Jahres somit bei -42.135.973,99 €.

Nicht verbrauchte Mittel des FSM sind übertragbar.

Tabelle 4: Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht

Einnahmen		Ausgaben	
Fondsmittel - Einzahlung Bund	0,00 €	26.822.856,84 €	Auszahlung Betroffene (nur FSM)
Fondsmittel - Einzahlung Länder	0,00 €	217.212,33 €	Verwaltungskosten
Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Zinsen)	0,00 €	110.900,00 €	davon Auszahlung Beratungsstellen
Summe Einnahmen	0,00 €	27.040.069,17 €	Summe Ausgaben
Jahressaldo	-27.040.069,17 €		

Vermögensübersicht bis Ende 2021	
Jahressaldo	-27.040.069,17 €
Noch nicht abgerufene Zahlungsverpflichtungen zu bewilligten Leistungen <i>= Im Berichtszeitraum gebundene Mittel abzüglich im Berichtszeitraum ausgezahlter Mittel</i>	15.095.904,82 €
Saldo Reinvermögen Fonds <i>= Jahressaldo abzüglich Zahlungsverpflichtungen</i>	-42.135.973,99 €